

Satzung
Zellertal aktiv
Verein zur Förderung des Tourismus im Zellertal
Stand: 9. Juni 2008

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1)

Der am 14.11.2001 gegründete Verein führt den Namen „**Zellertal aktiv**, Verein zur Förderung des Tourismus im Zellertal“ e.V.

(2)

Der Sitz des Vereins ist in **Göllheim**

(3)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen.

(4)

Der Verein kann Mitglied von Institutionen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verfolgen.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt das Ziel, den Tourismus im Zellertal (von Marnheim bis Monsheim) zu fördern und zu wahren.

(2)

Zu seinen Aufgaben gehört es, durch Werbung die Region des Zellertales bekannt zu machen und damit die wirtschaftlichen und ideellen Interessen der im Zellertal liegenden Ortsgemeinden zu mehren. Er unterstützt Maßnahmen zur touristischen Erschließung der Ortschaften des Zellertales.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden

(2)

Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- durch Tod des natürlichen Mitgliedes bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen
- durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

(2)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte; das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Juristische Personen werden durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.

(2)

Sie sind insbesondere verpflichtet, die Beiträge fristgerecht an den Verein abzuführen.

§ 8 Beiträge

(1)

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Über Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Beitrag ist im ersten Quartal jeden Jahres fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres gilt als Beitragshöhe der festgesetzte Jahresbeitrag. Beiträge und Einlagen werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des Vereins.

(2)

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(3)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(4)

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres eingeladen. Die Einladung und die Tagesordnung sind

mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung in den örtlichen Mitteilungsblättern bekannt zu geben.

(6)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Beiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung
- Beschlussfassung des Finanzierungsplanes
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

(7)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Antrag von 10 v.H. der Mitglieder

(8)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter(in) und vom Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist beizufügen.

(9)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(10)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(11)

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

(12)

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§ 11

Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus :

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in

- dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin, das Vorschlagsrecht liegt beim Vorstand.
- dem/der Kassenwart/in
- bis zu 9 Beisitzern/innen

(2)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins zu achten.

(5)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(6)

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1)

Der erweiterte Vorstand besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden, die Mitglied im Verein sind.

(2)

Die Vertreter/innen werden von den Ortsgemeinden bzw. Verbandsgemeinden benannt.
Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3)

Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

(4)

Jedes Mitglied im erweiterten Vorstand hat gleiches Stimmrecht.

(5)

Im Einzelfall kann der erweiterte Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder berufen.

(6)
gestrichen

§ 13 Rechnungsprüfer

(1)
Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2)
Die Rechnungsprüfer/innen prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1)
Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen, zu deren Zweck sie persönlich eingeladen worden sind. Der § 10 ist zu beachten.

(2)
Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstand und zwei für diesen Zweck gewählte Kassenprüfer zu Liquidatoren bestellt. Deren Pflichten und Rechte richten sich nach § 47 ff BGB.

(3)
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt dessen Vermögen an die Ortsgemeinden, die Mitglied im Verein sind, mit der Auflage, es für Zwecke der Tourismusförderung zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Gründungsversammlung am 14. November 2001 in Zellertal, Ortsteil Niefernheim beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 14.11.2001 errichtet.
Die Satzung wurde am 17.11.2004 geändert.
Die Satzung wurde am 9.6.2008 geändert.

(Unterschrift Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)